

# **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KindertageseinrichtungGebS – KitaGebS) des Marktes Cadolzburg**

vom 17. November 2015

Der Markt Cadolzburg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F.d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i.d.F. d. Bek. vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 29.8.2013 (BGBl. I 3464), folgende

## **Satzung:**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gebühren
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührensätze
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Leistungen
- § 6 Gebührenbefreiung
- § 7 In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Gebühren**

Der Markt erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung. Erhoben wird eine Gebühr für die Nutzungszeit und ein Spielgeld.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

1. Für den Besuch der **Kinderkrippe** gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

	Gebühr	Spiel- geld	Gesamt- beitrag
<b>Kinderkrippe (0,5 - 3,0 Jahre)</b>			
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	228,50 €	6,50 €	235,00 €
b )mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	252,00 €	6,50 €	258,50 €
c )mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	275,50 €	6,50 €	282,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	299,00 €	6,50 €	305,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	322,50 €	6,50 €	329,00 €
f) mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	346,00 €	6,50 €	352,50 €

2. Für den Besuch der **Kindergärten** gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

	Gebühr	Spiel- geld	Gesamt- beitrag
<b>Kindergarten (3,0 - Einschulung)</b>			
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	118,50 €	6,50 €	125,00 €
b )mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	131,00 €	6,50 €	137,50 €
c )mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	143,50 €	6,50 €	150,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	156,00 €	6,50 €	162,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	168,50 €	6,50 €	175,00 €
f) mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	181,00 €	6,50 €	187,50 €

3. Für den Besuch der **Kinderhorte** gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

	Gebühr	Spiel- geld	Gesamt- beitrag
<b>Kinderhorte</b>			
a) mehr als 4 bis einschl. 5 Std.	128,50 €	6,50 €	135,00 €
b )mehr als 5 bis einschl. 6 Std.	143,50 €	6,50 €	150,00 €
c )mehr als 6 bis einschl. 7 Std.	158,50 €	6,50 €	165,00 €
d) mehr als 7 bis einschl. 8 Std.	175,00 €	6,50 €	181,50 €
e) mehr als 8 bis einschl. 9 Std.	193,15 €	6,50 €	199,65 €
f) mehr als 9 bis einschl. 10 Std.	213,12 €	6,50 €	219,62 €

Gültig für Nr. 1 - 3: Mindestbuchungszeit mit Kernzeit von 4 Stunden/Tag; die Bring- und Holzeiten sind in der Kernzeit nicht enthalten

- (2) Für Kindergärten und Horte entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Markt und dem Elternbeirat über Dauer und zeitliche Lage der 4-stündigen pädagogischen Kernzeit.
- (3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als den Hort, ist die nutzungszeitbezogene Gebühr des Hortes zu bezahlen.
- (4) Bei der Festlegung der Buchungszeiten für den Hort buchen die Eltern sowohl für die Schul- als auch für die Ferienzeiten. Sollten die Eltern während der Ferien keine Betreuung oder eine Betreuung nur in dem zeitlichen Umfang wie in den Schulzeiten benötigen, wird für das ganze Jahr die entsprechende Buchungszeit und die Gebühr bei der Abrechnung zu Grunde gelegt. Bei einer Nutzungszeit in den Ferien bis 29 Betriebstage wird eine monatliche Gebühr, ab 30 bis 44 Betriebstage werden zwei und ab 45 Betriebstage drei monatliche Gebühren nach der gebuchten Benutzungszeit berechnet. Die Buchungszeiten im Kinderhort nach Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben c) bis f) können nur in den Ferienzeiten gebucht werden, da sich die Kinder in den Ferien auch in der Zeit von 7-11 Uhr im Kinderhort aufhalten können. Die Differenz bei erhöhter Buchungszeit in allen Ferien ist für das jeweilige Betriebsjahr mit einer Einmalzahlung zum 1. Juli gesondert zu bezahlen.
- (5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (6) Grundsätzlich gelten die gebuchten Nutzungszeiten für die Dauer des Betriebsjahres. Änderungen der Buchungszeiten können nur aus triftigen Gründen sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Wartefrist bei Niedrigrbuchungen, beantragt werden.
- (7) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat) muss die Einrichtungsleitung jeweils die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.
- (8) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.
- (9) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig gemeindliche Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 20,-- Euro und ab dem 3. Kind um 40,00 Euro verringert. Für das 4. Kind und folgende Kinder wird keine Gebühr erhoben.
- Besuchen Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle von Eltern treten, neben gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Einrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger von Kindertageseinrichtungen im Markt Cadolzburg, wird die Ermäßigung nach Satz 1 und 2 auf Antrag durch Vorlage einer Buchungsbestätigung der Kindertageseinrichtung für das jeweilige Kindergartenjahr gewährt.
- (10) Neben der monatlichen Gebühr nach den gebuchten Nutzungszeiten wird ein Spielgeld in Höhe von 6,50 Euro erhoben. Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist demnach der Gesamtbeitrag als Summe aus Gebühr (nach Buchungskategorie) und Spielgeld.
- (11) In den in Abs. 1 genannten Tageseinrichtungsgebühren sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.

(12) Es wird eine Anmeldegebühr i. H. v. 100,- Euro erhoben. In dieser Anmeldegebühr ist der Zeitaufwand für Vorgespräche (Besichtigung des Kindergartens, Erläuterungen der Buchungszeiten, Verpflegung etc.) sowie die Schnuppertage enthalten. Die Anmeldegebühr wird mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung fällig. Bei Abschluss des Buchungsvertrages werden 50 v.H. mit der ersten Beitragsberechnung zurückerstattet.

## **§ 4**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (1. September) in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten und das Spielgeld gemäß § 3 Abs. 10 sind bis zum 1. eines Monats, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen – und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Sie sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z.B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen. Altersbedingte Veränderungen bei der Gebührenbemessung werden ab dem 1. des Monats berechnet, in dem das maßgebliche Ereignis eintrat.

(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als zwei Wochen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebührenezahlung angerechnet oder zurückerstattet. Dies gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

## **§ 5**

### **Leistungen**

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

## **§ 6**

### **Gebührenbefreiung**

(1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personenberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der

Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

(3) Im letzten Kindergartenjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35f., 37 ff. des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung des Marktes Cadolzburg um 100,-- Euro reduziert (Art. 23 Abs.3 BayKiBiG).

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, wird der Zuschuss für die gesamten 12 Kalendermonate des laufenden Bewilligungsjahres geleistet.

Ist das Kind im darauffolgenden Jahr wegen der Zurückstellung wieder in der Einrichtung, wird kein Zuschuss mehr ausbezahlt.

Bei Kann-Kindern (vorzeitige Einschulung) muss der Antrag bis spätestens 31.01. des laufenden Kindergartenjahres gestellt werden.

Bei Bewilligung der vorzeitigen Einschulung wird der Zuschuss ab Antrag bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, höchstens jedoch für die Dauer eines vollen Kindergartenjahres, gewährt.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KindertageseinrichtungsGebS – KitaGebS) des Marktes Cadolzburg vom 22. Juli 2014 außer Kraft.

Cadolzburg, den 17. November 2015  
Markt Cadolzburg

gez.

[Siegel]

O b s t  
1. Bürgermeister